

VERWALTUNGSRAUM BAD RAPPENAU – KIRCHARDT – SIEGELSBACH - 3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 2013/2014**BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (gem. § 4 BauGB):**

Mit Schreiben vom 08.05.2024 wurde die Beteiligung der Behörden durchgeführt.

Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

- Regierungspräsidium Stuttgart Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz – 13.06.2024
- Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – 12.06.2024
- Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion – 10.06.2024
- Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion – 09.10.2023
- Regionalverband Heilbronn-Franken – 06.06.2024
- Landratsamt Heilbronn – 13.06.2024
- Deutsche GigaNetz GmbH – 05.06.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH – 04.06.2024
- Vodafone West GmbH – 06.06.2024

Folgende Behörden haben mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen:

IHK Heilbronn-Franken, Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach K.d.Ö.R., TransnetBW GmbH, terranets bw GmbH, Amprion GmbH, PLEdoc GmbH, Stadt Bad Wimpfen, Gemeinde Massenbachhausen

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (gem. § 3 BauGB):

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist durch öffentliche Auslage der Planunterlagen im Zeitraum vom 13.05.2024 bis zum 14.06.2024 erfolgt. Stellungnahmen von Bürgern wurden keine abgegeben.

Nachfolgend sind jeweils auf der linken Blatthälfte die Stellungnahmen der Behörden und Bürger dargestellt, auf der rechten Blatthälfte sind die Stellungnahmen und Behandlungsvorschläge des Flächennutzungsplaners gegenübergestellt.

Eberstadt, den 08.07.2024



Dipl. Ing. Andreas Braun
Beratender Ingenieur BDB



Im Weidengrund 22/2 Tel. 07134/5103-225
74246 Eberstadt Fax 07134/5103-226
mail@braun-nagel.de www.braun-nagel.de



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Bad Rappenau
-Bauleitplanung-
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Stuttgart 13.06.2024
Name Jasmin Reinsch-Wagner
Durchwahl 0711 904-12116
Aktenzeichen RPS-SIEWK-4503-24/5
(Bitte bei Antwort angeben)

3. Änderung Flächennutzungsplan 2013/14 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau
- Kirchart - Siegelsbach - Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Ihre E-Mail vom 10.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Regierungspräsidium Stuttgart dankt für die Beteiligung im o.g. Verfahren und nimmt als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz sowie aus Sicht von Ref. 21 – Raumordnung – und Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr und Straßen wie folgt Stellung:

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.10.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und tragen die Planung weiterhin mit.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau **Jasmin Reinsch-Wagner**, ☎0711/904-12116, ✉ jasmin.reinsch-wagner@rps.bwl.de

Referat 21 – Raumordnung

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Bad Rappenau – Kirchart – Siegelsbach“ soll dieser an die aktuellen städtebaulichen Entwicklungen der Gemeinden angepasst werden. Insbesondere werden die Flächen der aktuell laufenden Bebauungsplanverfahren im Flächennutzungsplan geändert und berichtigt.



Dienstgebäude Rappmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 994-0 · Telefax 0711 782851-10991
stewk@rps.bwl.de · <https://rp.baden-wuerttemberg.de> · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Kenntnisnahme, aus Sicht des Klimaschutzes wird die Planung der beiden Freiflächenphotovoltaikanlagen befürwortet

- 2 -

Die in der Begründung gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB, insbesondere mit Blick auf die Änderung der Gewerbebaufläche und der damit verbundenen notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans, sind recht pauschal und sollten ergänzt werden. Eine Begründung zum Gewerbeflächenbedarf, wie sie im Behandlungsvorschlag der Abwägungstabelle zum Bebauungsplanverfahren „Saubach“ aufgeführt wurde, wäre wünschenswert.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 27.10.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und tragen die Planung weiterhin mit.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Bianca Haberzettl, ☎ 0711/904-12115, ✉ Bianca.Haberzettl@rps.bwl.de

Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Straßenrechtliche Stellungnahme:

Wir verweisen auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27.10.2023.

Sofern Landes- oder Bundesstraßen betroffen sind, ist die Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Stuttgart im Bebauungsplanverfahren entsprechend zu beteiligen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Karste Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉

Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de

Anmerkung:

Referat 32 – Agrarstruktur – meldet Fehlanzeige.

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationsBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jasmin Reinsch-Wagner

Kenntnisnahme, die Begründung wird ergänzt

Kenntnisnahme, sollten Änderungen an Landes- oder Bundesstraßen notwendig werden, sind diese im jeweiligen Bebauungsplanverfahren abzustimmen.

Kenntnisnahme



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Stadtverwaltung Bad Rappenau
Bauverwaltungsamt
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Datum 12.06.2024
Name Meike Hahn
Durchwahl 0761 208-3167
Aktenzeichen RPF9-4700-44/25/2
(Bitte bei Antwort angeben)

per E-Mail: bauleitplanung@badrappenau.de

3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 / 2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau - Kirchardt - Siegelsbach

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben Az.: FNP / 3. Änderung vom 08.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

Kenntnisnahme

- 2 -

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der [Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 \(GeoLa BK50\)](#) eingesehen werden.

Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. [LGRBwissen](#), Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.

2. **Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

- 3 -

2.1. Ingenieurgeologie

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im [Kartenviewer des LGRB](#) abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der [Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg](#) abgerufen werden.

2.2. Hydrogeologie

Aktuell finden in den Plangebietern keine Bearbeitungen hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Das Plangebiet „Solarenergie Grafenfeld“ liegt ganz in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Ziegeleirohstoffen des Mittelkeupers und Quartärs. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Heilbronn-Franken abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.

Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst ([LGRB-Kartenviewer](#)) visualisiert werden [Thema/Themen:

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

- 4 -

„Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons].

Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und <https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf>). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten [07/2016](#) und [04/2018](#) verwiesen.

Zu allen weiteren Plangebieten sind von rohstoffgeologischer Seite keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

3. Landesbergdirektion

3.1. Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Die Teilflächen „Solarenergie Grafenwald“, „Lerchenberg – 1. Änderung“ und „Lerchenberg – Erweiterung“ liegen innerhalb unbefristet und rechtskräftig bestehender Bergbauberechtigungen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und Sole berechtigen.

Auf die Stellungnahme des LGRB vom 19.10.2023, Az. 2511//23-04223, wird verwiesen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, entsprechende Hinweise wurden in den jeweiligen Bebauungsplanunterlagen ergänzt

- 5 -

gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Meike Hahn

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: [9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.
Per E-Mail

VVG Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach
- Bauverwaltungsamt -
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

bauleitplanung@badrappenau.de



LFV
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg
B3 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Freiburg am Breisgau 10.06.2024
Name Marco Sellenmerten
Durchwahl 0761 208-1410
Aktenzeichen RPF83-2511-7615/2/4
(Bitte bei Antwort angeben)

 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 für den
Verwaltungsraum Bad Rappenau - Kirchardt - Siegelsbach;
Ihr Schreiben vom 08.05.2024 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Stadler,
sehr geehrte Frau Blobel,
sehr geehrte Damen und Herren,

der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2023 die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 beschlossen. Hierzu hat sich die höhere Forstbehörde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 09.10.2023 und damit fristgemäß geäußert. Insbesondere wurde dabei auf die von der Planung berührten forstrechtlichen/-fachlichen Belange – v. a. im Änderungsbereich „Berichtigung Gewerbegebiet Saubach Kirchardt“ – sowie die sich hieraus ergebenden Erfordernisse verwiesen.

Laut Ihrem Schreiben vom 08.05.2024 hat der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung zur geplanten

- 2 -

3. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 beraten. Eine diesbezügliche Abwägungstabelle bzw. Synopse haben Sie nun zur Verfügung gestellt. Mit Verwunderung nehmen wir hier zur Kenntnis, dass die Stellungnahme der höheren Forstbehörde nicht aufgeführt ist und somit auch nicht vom Gemeinderat beraten wurde. Vor diesem Hintergrund ist unsere Stellungnahme vom 09.10.2023 diesem Schreiben nochmals als Anlage beigelegt.

Am 27.02.2024 hat der Planungsträger auch dem überarbeiteten Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 zugestimmt. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden zu beteiligen. Zu den auf Ihrer Internetseite <https://www.badrappenau.de/wirtschaft/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/3-aenderung-des-flaechennutzungsplanes-2013-2014-2024-05-08-07-30-08> veröffentlichten Unterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde wie folgt.

STELLUNGNAHME

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchart – Siegelsbach umfasst insgesamt sieben Änderungsbereiche bzw. Teilflächen. Innerhalb dieser liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Dementsprechend sind mit dem hier gegenständlichen Bauleitplanverfahren auch keine unmittelbaren Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9, 10 LWaldG verbunden.

Im Bereich der Teilfläche „Berichtigung Gewerbegebiet Saubach Kirchart“ besteht allerdings eine indirekte Betroffenheit forstrechtlicher/-fachlicher Belange, da Wald im Norden unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Durch die Nähe zum Wald können kurz-/mittelfristig Gefahren und Konflikte entstehen sowie forstliche Belange beeinträchtigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist nach § 4 Abs. 3 LBO mit den geplanten Baugrenzen ein Abstand von mindestens 30 m zum angrenzenden Wald einzuhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die baulichen Anlagen sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. Darüber hinaus dient sie dazu, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen sowie die von diesen erbrachten Waldfunktionen zu gewährleisten.

Diesbezügliche Festsetzungen erfolgen jedoch vorrangig im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung. Aus den von der Gemeinde Kirchart im Internet veröffentlichten Unterlagen zum laufenden Bebauungsplanverfahren „Saubach“ geht hervor, dass die

Kenntnisnahme, die Stellungnahme ist der Abwägung beigelegt und wird berücksichtigt

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, die forstrechtlichen Belange werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt

- 3 -

vorgesehene Baugrenze im Norden des Plangebiets durchgängig einen Waldabstand von mindestens 30 m einhält. Der zu beachtende Waldabstandsstreifen wurde bereits gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan (Entwurf) übernommen. In diesem sind laut Begründung zum Bebauungsplan lediglich Lagerflächen (z. B. Holzlagerung) zulässig. Zusammengefasst sind die diesbezüglich geplanten Festsetzungen mit den forstrechtlichen/-fachlichen Belangen vereinbar.

Allerdings fällt hier auf, dass im Nordwesten des Geltungsbereichs nach wie vor eine öffentliche Grünfläche (Ausgleichsmaßnahmen: Anlegen einer Streuobstwiese) festgesetzt werden soll. In der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist dieser Bereich als Gewerbegebiet/-fläche dargestellt. Der evtl. Widersprüche berührt jedoch keine forstlichen Belange.

Die angestrebten Ausgleichsmaßnahmen sind voraussichtlich auch mit den forstrechtlichen/-fachlichen Belangen vereinbar. Laut Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind hierfür insbesondere Maßnahmen wie Entsiegelung bebauter Flächen, produktionsintegrierte Maßnahmen, Verbesserung bestehender FFH-Gebiete oder Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen. Diesbezügliche Details werden erst im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung festgesetzt.

Im Umweltbericht zur Teilfläche „Berichtigung Gewerbegebiet Saubach Kirchart“ wird hierzu ausgeführt, dass u. a. Baum- und Strauchpflanzungen in den Bauflächen sowie im Bereich der öffentlichen Grünfläche am Waldrand im Nordwesten (v. a. hochstämmige Obstbäume ⇔ Streuobstwiese) festgesetzt werden sollen. Die hier ebenfalls vorgesehene regelmäßige Pflege (2x Mahd/Jahr) ist aus forstfachlicher Sicht wichtig, da sich gerade im Waldrandbereich durch Sukzession sonst mittelfristig ebenfalls Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 LWaldG entwickeln kann.

Sollten wider Erwarten für die jeweils erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auch Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG beansprucht werden, sind diese im Vorfeld gemäß § 8 LWaldG zunächst mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Heilbronn abzustimmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Maßnahmen im Einklang mit den forstrechtlichen Bestimmungen geplant und durchgeführt werden.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Heilbronn erhält Nachricht hiervon.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marco Sellenmerten

Kenntnisnahme, der Bebauungsplan wird momentan überarbeitet. Im Zuge dieser Überarbeitung werden die Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt und fließen in den Bebauungsplan ein.

Kenntnisnahme, sollten forstrechtliche Bestimmungen berührt werden, sind diese im Bebauungsplanverfahren abzustimmen.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.
Per E-Mail


VVG Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach
Große Kreisstadt Bad Rappenau
- Stadtplanungsamt -
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

bauleitplanung@badrappenau.de



83 Waldpolitik und Körper-
schaftsforstdirektion

Datum 09.10.2023
Name Marco Sellenmerlen
Durchwahl 0761 208-1410
Aktenzeichen RPF83-2511-7615/2/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 für den
Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach;
Ihr Schreiben vom 15.09.2023 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Stadler,
sehr geehrte Damen und Herren,

der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Rap-
penau – Kirchardt – Siegelsbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2023 die
„3. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014“ beschlossen. Gleichzeitig wurde
der Beschluss gefasst, die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
BauGB durchzuführen. Diesbezügliche Unterlagen wurden der höheren Forstbehörde
am 21.09.2023 digital zur Verfügung gestellt.
In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Heilbronn äußern wir
uns hierzu wie folgt.

STELLUNGNAHME

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad
Rappenau – Kirchardt – Siegelsbach sei erforderlich, um die inzwischen durchgeführ-
ten Bebauungsplanverfahren einzuarbeiten. Zudem sollen die planungsrechtlichen

- 2 -

Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsstandorts sowie zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen werden.

Insgesamt sind im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sechs Änderungsbereiche bzw. Teilflächen vorgesehen. Innerhalb dieser liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Dementsprechend sind mit dem hier gegenständlichen Bauleitplanverfahren auch keine unmittelbaren Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9, 10 LWaldG verbunden.

Im Bereich der Teilfläche „Berichtigung Gewerbegebiet Saubach Kirchartd“ besteht allerdings eine indirekte Betroffenheit forstrechtlicher/-fachlicher Belange, da Wald im Norden unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Durch die Nähe zum Wald können kurz-/mittelfristig Gefahren und Konflikte entstehen sowie forstliche Belange beeinträchtigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist nach § 4 Abs. 3 LBO mit den geplanten Baugrenzen ein Abstand von mindestens 30 m zum angrenzenden Wald einzuhalten. Diese Waldabstandsvorschrift konkretisiert das öffentliche Interesse an einer Gefahrenvermeidung für den Wald und insbesondere auch für die baulichen Anlagen sowie die sich dort aufhaltenden Menschen. Darüber hinaus dient sie dazu, die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen sowie die von diesen erbrachten Waldfunktionen zu gewährleisten.

Diesbezügliche Festsetzungen erfolgen jedoch vorrangig im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung. Aus den von der Gemeinde Kirchartd im Internet veröffentlichten Unterlagen zum laufenden Bebauungsplanverfahren „Saubach“ geht hervor, dass die vorgesehene Baugrenze im Norden des Plangebiets durchgängig einen Waldabstand von mindestens 30 m einhält. Der zu beachtende Waldabstandstreifen wurde bereits gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan (Entwurf) übernommen. Insofern sind die diesbezüglich geplanten Festsetzungen mit den forstrechtlichen/-fachlichen Belangen vereinbar.

Letzteres gilt voraussichtlich auch im Hinblick auf die angestrebten Ausgleichsmaßnahmen. Laut Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans sind hierfür insbesondere Maßnahmen wie Entsiegelung bebauter Flächen, produktionsintegrierte Maßnahmen, Verbesserung bestehender FFH-Gebiete oder Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen. Diesbezügliche Details werden erst im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung festgesetzt.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, die forstrechtlichen Belange werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt

- 3 -

Sollten dann wider Erwarten für die jeweils erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auch Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG beansprucht werden, sind diese im Vorfeld gemäß § 8 LWaldG zunächst mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Heilbronn abzustimmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Maßnahmen im Einklang mit den forstrechtlichen Bestimmungen geplant und durchgeführt werden.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Heilbronn erhält Nachricht hiervon.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Marco Sellenmerten

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:
[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)
[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Kenntnisnahme, sollten forstrechtliche Bestimmungen berührt werden, sind diese im Bebauungsplanverfahren abzustimmen.



Regionalverband Heilbronn-Franken* Am Wollhaus 17* 74072 Heilbronn

Stadt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Datum: 06.06.2024
Bearbeiter: Ze/St/Ha
Az.: 7-2-2-2
Ihr Az.: FNP/3. Änderung

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchartd - Siegelsbach, 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014

Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und der rechtskräftigen Teilfortschreibung Photovoltaik sowie unserer Stellungnahme vom 25.10.2023 hierbei zu folgender Einschätzung.

Wir begrüßen die Ergänzung der Unterlagen bezüglich der regionalplanerischen Belange.

Bezüglich der Einzelflächen verweisen wir auf unsere Aussagen im Rahmen der Stellungnahme vom 25.10.2023 und erheben weiterhin keine Bedenken gegen die Planung.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Elena Schmitt

Elena Schmitt

Regionalverband Heilbronn-Franken* Körperschaft des öffentlichen Rechts* Am Wollhaus 17* 74072 Heilbronn
Tel: 0713316210-0* Fax: 0713316210-29* E-Mail: info@rvhfr.de* www.rvhfr.de
IBAN: DE89 6205 0000 0000 0808 79

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme



LANDKREIS HEILBRONN

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

Bürgermeisteramt Bad Rappenau
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Bauen und Umwelt

Postanschrift:
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Frau Pfeil

Telefon 07131 694-7522
Fax 07131 694-83-7522
E-Mail Jan.a.Pfeil@landratsamt-heilbronn.de

Zimmer K403
Unser Zeichen 2023-100139- BL
Datum 13.06.2024

Vorhaben: Flächennutzungsplan "3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014" VR Bad Rappenau-Kirchhardt-Siegelsbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:

Natur- und Artenschutz

B.1 Sondergebiet Photovoltaik „Solarenergie Grafenwald“ Bad Rappenau

Im parallel geführten Bauleitplanverfahren „Solarenergie Grafenwald“ wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht und in der artenschutzrechtlichen Prüfung bereits abgehandelt.

Die Prüfung der Unterlagen im parallel geführten Bauleitplanverfahren hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass unüberwindbare natur- und artenschutzrechtliche Hindernisse der 3. Änderung des Flächennutzungsplans entgegenstehen könnten, welche ggf. die Vollzugsfähigkeit des Bauleitplans verhindern könnten.

Die im Bauleitplanverfahren aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind entsprechend einzuhalten und umzusetzen.

B.2 Sondergebiet Photovoltaik „Solarenergie Kiesgrubenäcker“ Bad Rappenau

Im parallel geführten Bauleitplanverfahren „Solarenergie Kiesgrubenäcker“ wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht und in der artenschutzrechtlichen Prüfung bereits abgehandelt.

Die Prüfung der Unterlagen im parallel geführten Bauleitplanverfahren hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass unüberwindbare natur- und artenschutzrechtliche Hindernisse der 3. Änderung des Flächennutzungsplans entgegenstehen könnten, welche ggf. die Vollzugsfähigkeit des Bauleitplans verhindern könnten.

Besucheranschrift und Sprechzeiten:
Kaiserstr. 1
74072 Heilbronn
Buslinien 1, 10, 12, 60 Rathaus
Stadtbahnhöfen S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Mi. 13.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
www.landkreis-heilbronn.de

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Die im Bauleitplanverfahren aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind entsprechend einzuhalten und umzusetzen.

B.3 Gemeinbedarfsfläche „Lerchenberg Erweiterung“ und „Lerchenberg, 1. Änderung“ in Bad Rappenau
„Lerchenberg Erweiterung“

Im parallel geführten Bauleitplanverfahren „Lerchenberg Erweiterung“ wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht und in der artenschutzrechtlichen Prüfung bereits abgehandelt.

Die Prüfung der Unterlagen im parallel geführten Bauleitplanverfahren hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass unüberwindbare natur- und artenschutzrechtliche Hindernisse der 3. Änderung des FNP entgegenstehen könnten, welche ggf. die Vollzugsfähigkeit des Bauleitplans verhindern könnten.

Die im Bauleitplanverfahren aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind entsprechend einzuhalten und umzusetzen.

„Lerchenberg, 1. Änderung“

Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abgehandelt. Die im Bauleitplanverfahren aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind entsprechend einzuhalten und umzusetzen.

B.4 Wohnbaufläche „Brunnenberg / Gumpäcker Süd“ in Bad Rappenau – Treschklingen

Im parallel geführten Bauleitplanverfahren „Brunnenberg/Gumpäcker Süd“ wurden die natur- und artenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht und in der artenschutzrechtlichen Prüfung bereits abgehandelt.

Die Prüfung der Unterlagen im parallel geführten Bauleitplanverfahren hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass unüberwindbare natur- und artenschutzrechtliche Hindernisse der 3. Änderung des Flächennutzungsplans entgegenstehen könnten, welche ggf. die Vollzugsfähigkeit des Bauleitplans verhindern könnten.

Die im Bauleitplanverfahren aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind entsprechend einzuhalten und umzusetzen.

B.5 Sondergebiet Einzelhandel „Lug, 1. Änderung“ Kirchart

Von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans. Naturschutzrechtlich relevante Themen werden im Detail auf Ebene der parallel laufenden, verbindlichen Bauleitplanung abgehandelt.

B.6 Berichtigung Gewerbegebiet „Saubach“ Kirchart

Die Belange des Artenschutzes und die Ausgleichsmaßnahmen werden laut der Abwägungstabelle in der Überarbeitung des Bebauungsplanes berücksichtigt und fließen in den Bebauungsplan ein.

In der Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2013 / 2014 wurde die Fläche, die an den Wald angrenzt, schwarz gestrichelt. Es wurde erläutert, dass der zu ändernde Planbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt war und nun

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, für den Planbereich liegt momentan noch keine konkrete Bebauungsplanung vor. Die naturschutzrechtlichen Themen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgehandelt.

in die gewerbliche Baufläche miteinbezogen werden soll.
 Es handelt es sich hier um den Grünstreifen, auf der gemäß des entsprechenden Bebauungsplanverfahrens Ausgleichsmaßnahmen zur Anlage einer Streuobstwiese getroffen werden sollen. Daher gehen wir davon aus, dass dies im Flächennutzungsplan berücksichtigt wird und keine Überplanung der Fläche im Rahmen einer möglichen Bebauungsplanänderung „Saubach-Erweiterung“ geplant ist.
 Wir möchten darauf hinweisen, dass im Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Saubach die Behandlung des Naturschutzbelangs „Artenschutz“ noch offen ist, wie auch die zwischenzeitlich neu zu fassenden Kompensationsmaßnahmen, nachdem die geplante Amphibienleiteinrichtung in Kirchart nicht mehr weiterverfolgt wird.

Landwirtschaft

Unsere Bedenken bleiben weiterhin bestehen.

Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht des Fachbereichs Oberirdische Gewässer keine Bedenken gegen die vorliegende Änderung.

Hochwasserschutz

Die von der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 betroffenen Bereiche liegen außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Gewässerrandstreifen

Oberirdischer Gewässer und deren Gewässerrandstreifen werden von der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013/2014 nicht berührt.

Starkregen

Daten zur Starkregenrisikobewertung sind für den betrachteten Bereich derzeit nicht verfügbar.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, 18.02.1999 - III ZR 272/96) eine Kommune bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Auswirkungen von Starkregen auf den Menschen und seine Gesundheit, sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen hat.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf.

Ebenso darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Grundwasser/Altlasten/Boden

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zur Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung genommen:

Aus fachtechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderungen des Flächennutzungsplans.

Kenntnisnahme, der Bebauungsplan wird momentan überarbeitet. Im Zuge dieser Überarbeitung werden die Belange des Artenschutzes und die Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt und fließen in den Bebauungsplan ein.

Kenntnisnahme, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ist in Kapitel C. Landwirtschaftliche Belange erläutert.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes im Detail wurden bzw. werden auf Ebene der Bebauungspläne geprüft.

Abwasser

Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Flächennutzungsplan wie folgt Stellung genommen:
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Für alle Flächen bis auf die Wohnbaufläche „Brunnenberg / Gumpäcker Süd“ in Bad Rappenau – Treschklingen und das Sondergebiet Einzelhandel „Lug, 1. Änderung“ Kirchardt gibt es schon Bebauungsplan-Verfahren. Im Zuge dieser Verfahren wurden schon Stellungnahmen abgegeben.

Straßen und Verkehr

Details bezüglich Straßenbau werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens angeregt. Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten werden von der Stadt Bad Rappenau in eigener Zuständigkeit geprüft.

Immissionsschutz und Gewerbe

Im Umweltbericht Kiesgrubenacker wird die Aussage getroffen (Anlage 1b, S. 34):
„Allgemeingültige Richtlinien oder verbindliche Grenzwerte zur Beurteilung der Auswirkungen zu Lichtreflexionen und Blendung liegen nicht vor.“

Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden. Die „LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ sind zu beachten. Anhang 2 enthält Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren.

Die „Sichtverschattung durch Gehölzstrukturen“ (S. 34, Anlage 1b) ist hierbei nicht ausreichend, um beurteilen zu können, dass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Hinweis

Bei den geplanten Photovoltaikanlagen Grafenwald und Kiesgrubenacker wird eine gutachterliche Aussage angeregt, aus der hervorgeht, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Blendung entstehen können.

Forst

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben unter Beachtung verschiedener forstlicher Belange.
Von den sechs Teilflächen sind nur auf der Teilfläche Gewerbegebiet „Saubach“ Kirchardt forstliche Belange betroffen.

Berichtigung im Gewerbegebiet „Saubach“

Im Norden an die Planungsfläche grenzt Wald im Sinne des §2 LWaldG an.
Die geplante Erweiterungsfläche des Gewerbegebiets liegt größtenteils innerhalb des 30 m-Waldabstands. Dieser ist bei künftigen Bebauungsplan-Verfahren zu berücksichtigen. Dort sollten keine Baufenster für Gebäude zum dauerhaftem Aufenthalt

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme, Bedenken hinsichtlich möglicher Blendwirkungen sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgewogen und werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird ein Blendgutachten erstellt.

Kenntnisnahme, forstrechtliche Belange werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt

von Menschen geplant werden. Die Forstbehörde bittet darum, in künftige Bebauungspläne die vorgeschriebene Waldabstandsgrenze mit einzuzeichnen.

Der nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) geforderten 30-Meter-Abstand zwischen Wald und Bebauung muss eingehalten werden, um einer Gefährdung durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste zu verhindern. Vor allem für Gebäude, die sich zum Aufenthalt von Menschen eignen.

Gleichzeitig stellt die Einhaltung des Waldabstandes eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes sicher und dient damit auch dem Schutz des Waldes.

Freundliche Grüße

gez. Jana Pfeil

Achtung: Diese Email stammt von einem externen Absender.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Augenblick Ihrer Anfrage befinden wir uns in den von Ihnen angefragten Gebieten im Ausbau.

So können wir Ihnen den aktuellen Stand zusenden.

Dieser kann sich aber täglich verändern.

Sollten sie Arbeiten im angegebenen Bereich vornehmen, so empfehlen wir dies mit Handschachtung zu tun.

Wenn sie eine genauere Auskunft erhalten möchten, bitte ich sie uns einen Kartenausschnitt zukommen zulassen mit Ort- und Straßennamen.



Sollte bei den Arbeiten ein Schaden an den Leitungen entstanden sein senden sie uns bitte eine Mail mit dem Betreff Leitungsschaden und Örtlichkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Anita Ebinger

Specialist Documentation, Passive Network Operation

eMail: : Leitungsauskunft@deutsche-giganetz.de



Deutsche GigaNetz GmbH - Schauenburgerstraße 27 - 20095 Hamburg

Sitz: Hamburg, Registergericht: Amtsgericht Hamburg, HRB 163775, UStID: DE333440208

Geschäftsführer: Jan Georg Budden, Soeren Wendler, Wolfram Thielen, Mirko Jerrentrup, Dirk Brameier, Reinhard Sauer



Kununu Auszeichnung 2023:

Ausgezeichnet als Top Company 2023

Unsere aktuellen Stellengangebote finden Sie hier:

Kenntnisnahme

Achtung: Diese Email stammt von einem externen Absender.

Unser Zeichen: 2023F_58

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

In den Planbereich befinden sich z.T. Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügte Lagepläne), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen.

Die Lagepläne können bei der Planauskunft angefordert bzw. im Internet heruntergeladen werden: Planauskunft.Suedwest@telekom.de, Trassenauskunft.kabel@telekom.de

Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Anmerkung zu B.2 Solarenergie Kiesgrubenäcker:

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Wir werden zu gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

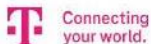
Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben und bedanken uns für die Beteiligung am Planungsverfahren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Uwe Herold

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Südwest
Uwe Herold

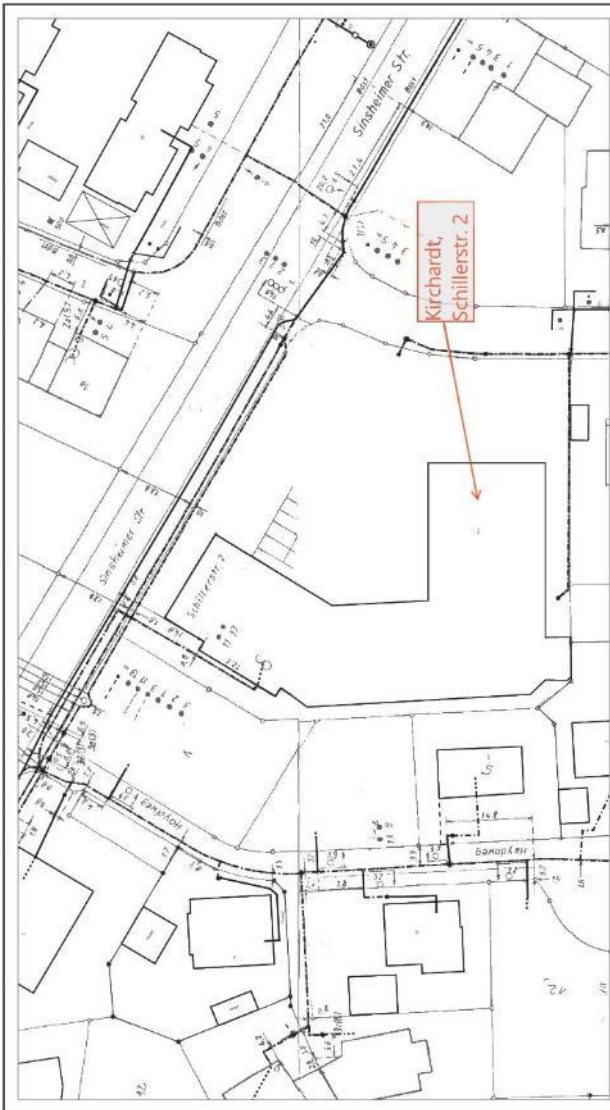
PTI 21, Betrieb / Bauleitplanung
Knorrstraße 22, 74074 Heilbronn
Tel. +49 228 181 42447
E-Mail: u.herold@telekom.de
Zentraler Posteingang: T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de
www.telekom.de



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme



ATV08.002.1		Kein aktiver Auftrag		ATV08.002.1		Kein aktiver Auftrag	
TITEL	Schillerstr.	Auß	1	Auß	1	Seite	Lageplan
FTI	Hellmann	VGB		VGB		Maßstab	1:500
CNE	Kirchardt	Heraus		Heraus		Umschrieb	FTI 21
Bemerkung:		Datum	04.06.2024	Datum	04.06.2024	Blatt	1



ATV08/Bac.1		Kein aktiver Auftrag		ATV08/Bac.1		Kein aktiver Auftrag	
TINL	Schweiz	PTI	Heinrich	Auß	1	Seite	Laufplan
GHE	Heinrich	Stempelung	Heinrich	VGB		Multiplik	1:1000
				Name	Uwe Herold PTI 21	Datum	04.06.2024
						Blatt	1

Achtung: Diese Email stammt von einem externen Absender.

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf | E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-15980

Stadtverwaltung Bad Rappenau
-Bauleitplanung-
Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Datum 06.06.2024

3. Änderung Flächennutzungsplan 2013 /2014 Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau / Kirchartdt / Siegelsbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.05.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch **drei Monate vor Baubeginn**.

Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.

Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunfte/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Kenntnisnahme